

Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

Rahmenvertrag über die Belieferung von Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers

zwischen

Stadtwerke Treuchtlingen

Dürerstraße 26, 91757 Treuchtlingen

(Netzbetreiber)

und

(Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 sowie die Niederspannungsanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Strom jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch ergänzt bzw. ersetzt durch einschlägige bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2003 sowie die Best-Practice-Empfehlungen „Ein- und Auszüge“ (Fassung vom 14.10.2002), „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung“ (Fassung vom 19.07.2002) und „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) sind zunächst Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Elektrizität im Netz des Netzbetreibers insbesondere
 - a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - b) Bilanzkreiszuordnung,
 - c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen mit und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung,

- d) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Lastprofilverfahrens sowie
 - e) Netzzugang des Lieferanten nach Maßgabe von § 9 dieses Vertrages.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- a) Eigenerzeugungsanlagen,
 - b) Reservenetzkapazität,
 - c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel) sowie
 - d) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, ohne dass der Lieferant zugleich Netznutzer ist, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunden und Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich den Netzzugang regelnden Bestimmungen - gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 S. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 S. 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.
- (3) Sofern Regelungen dieses Vertrages vom Inhalt der Festlegungen nach Abs. 1 abweichen, werden diese mit Ablauf der in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 lit. a und b der vorgenannten Festlegung vorgesehenen Umsetzungsfristen automatisch Inhalt dieses Vertrages, sofern sich die Parteien nicht über eine vorzeitige Anwendung verständigen.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber nimmt alle von ihm bestätigten Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten in eine elektronische Zuordnungsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
 - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 2 Lastpro-

ilverfahren)

bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Daten gemäß Anlage 4 (Übermittlung der Verbrauchsdaten) zur Verfügung.
- (5) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
 - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden.
 - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
- (6) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur nach Maßgabe von § 9 zur Verfügung.
- (7) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung abrechnen; der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.stadtwerke.treuchtlingen.de veröffentlicht wird.

§ 5 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) den Netzzugang nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages,
- b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 4(7)),
- c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Netznutzung

- (1) Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten - Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet wer-

den dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Will der Lieferant die Entnahmestellen seiner Kunden mehreren Bilanzkreisen zuordnen, so kann für jeden Bilanzkreis ein entsprechender Nachweis des Bilanzausgleichs verlangt werden. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß Anlage 3.
- (3) Der Lieferant benennt dem Netzbetreiber möglichst gesammelt einmal im Monat seine anzumeldenden Kunden, deren Entnahmestellen und den Bilanzkreis, dem die Entnahmen seiner Kunden zugeordnet werden sollen. Dabei ist anzugeben, inwieweit es sich um einen Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG handelt. Sofern nichts anderes angegeben, ist dies der Fall, wenn der Lieferant eine Entnahmestelle mit dem standardisierten Lastprofil für Haushalte oder einem anderen Lastprofil, dem ein prognostizierter Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh/a zu Grunde gelegt wird, anmeldet. Die Anmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die einzelne Anmeldung zurückweisen, wenn weder eine der in § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 StromNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist. In diesem Falle ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (4) Die (Erst-)Anmeldung neuer Entnahmestellen beim Netzbetreiber hat grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Lieferbeginn zu erfolgen. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:
 - Im Fall der ersten Inbetriebnahme einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung oder eines Einzugs. Die Zuordnung dieser Entnahmestelle zum Bilanzkreis kann auch tagesscharf untermonatlich erfolgen.
 - Im Falle eines Neueinzuges eines Kunden sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt unter Anwendung der Regelungen der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Die Abwicklung erfolgt nach dem Mehr-/ Mindermengenmodell.

Dieser Geschäftsprozess findet nur Anwendung, soweit es sich nicht um einen Fall des Lieferantenwechsels handelt. Dieser wird nach Abs. (5) abgewickelt.

- (5) Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten (Lieferantenwechsel) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:
 - Im Fall, dass die Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann, der Netzbetreiber jedoch zunächst eine Trennung dieser Entnahmestelle vom Netz nicht vornimmt, obwohl er hierzu berechtigt wäre, und über die betreffende Entnahmestelle weiterhin Elektrizität entnommen wird (geduldete Notstromentnahme). Eine rückwirkende, gegebenenfalls untermonatliche Zuordnung von Entnahmen zum vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ist im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber möglich, eine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers besteht jedoch nicht.
 - Im Fall der ersten Inbetriebnahme einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung oder eines Einzugs. Die Zuordnung dieser Entnahmestelle zum Bilanzkreis kann auch tagesscharf untermonatlich erfolgen.
 - Im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges eines Kunden sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt unter Anwendung der Regelungen der Best-Practice-

Empfehlung „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Die Abwicklung erfolgt nach dem Mehr-/ Mindermengenmodell.

- (6) Befindet sich der Kunde des Lieferanten in der Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG gilt abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 folgendes:
- Für Standardlastprofil-Entnahmestellen gelten die Festlegungen gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur, Az.: BK 6-06-009 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage.
 - Die Ersatzversorgung endet bei leistungsgemessenen Entnahmestellen spätestens 3 Monate nach ihrem Beginn oder – gegebenenfalls auch früher – wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten 2 Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.
- (7) Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten (durch die (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Anmelde Listen) jede Anmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierbare Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des der Anmeldung folgenden Monats. In den Fällen des Abs. (6) erfolgt die Antwort unverzüglich. Im Falle eines Neueinzugs gem. Abs. (4) bzw. eines Umzugs gem. Abs. (5) eines Kunden erfolgt die Antwort spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.
- (8) Die durch den Netzbetreiber bestätigte Anmeldung einer Entnahmestelle wird in die Zuordnungsliste des Lieferanten aufgenommen, anderenfalls wird der Netzbetreiber dem Lieferanten die Ablehnung der Anmeldung unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten elektronisch bis zum Ablauf des 16. Werktag eines Monats eine aktualisierte Zuordnungsliste, auch wenn sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen ergeben haben.
- (9) Will der Lieferant seine Lieferungen an einen seiner Kunden oder einzelne Entnahmestellen einstellen, so teilt er dies dem Netzbetreiber grundsätzlich spätestens bis zum Ende des fünften Werktags des letzten Liefermonats mit (Abmeldung). Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten (durch (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Abmelde Listen) jede Abmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des letzten Liefermonats. Ausnahmsweise ist die Abmeldung der Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit die Einstellung der Belieferung auf Gründen des Auszugs des Kunden oder des Wegfalls der Entnahmestelle beruht. In diesen Fällen erfolgt die Antwort auf die Abmeldung durch den Netzbetreiber unverzüglich. Im Falle des Auszugs eines Standardlastprofil-Kunden kann die Abmeldung entsprechend der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Antwort auf die Abmeldung des Netzbetreibers spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.
- (10) Der Netzbetreiber wird die Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten bzw. des Grundversorgers, deren Belieferung gem. Abs. (6) oder Abs. (9) endet, aus der jeweiligen Zuordnungsliste löschen.
- (11) Änderungen in den Stammdaten eines Kunden werden der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme auf elektronischem Wege mitgeteilt.

§ 7 Lieferantenkonkurrenz

Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht recht-

zeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 8 Datenübermittlung

Die Daten für die Zuordnung der Entnahmestellen und der Entnahmen zu Bilanzkreisen werden elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) ausgetauscht. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt entsprechend Anlage 4. Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

§ 9 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).
- (2) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 der AGB Netzzugang Lieferant (Anlage 5) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 10 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung Elektrizität aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden (Anschlussnutzer) zu schließen oder die Unterzeichnung durch seinen Kunden zu veranlassen.
- (3) Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.
- (4) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung des Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; der Netzzugang des Lieferanten ruht insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen.
- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber ge-

genüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.

- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Sperrung wegen des Gebrauchs elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Sperrung erfolgt ist.
- (7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Entsperrung informieren.
- (8) § 6(8) bleibt unberührt.

§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Die Netznutzungsentgelte, inklusive der Entgelte für Messung und Abrechnung, werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen.
- (2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, die Höhe des beantragten Netzentgeltes und den Zeitpunkt, auf den er das Netzentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Lieferanten dies in Textform mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung an den Lieferanten aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber gelten die Verpflichtungen des EnWG bzw. der StromNEV.
- (3) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen. Dies gilt auch für Neuberechnungen der Netznutzungsentgelte i.S.v. § 23 a Abs. 2 EnWG, die aufgrund der Änderung der genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen erforderlich werden.
- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber- hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Bis zur erstmaligen Festlegung der Netzentgelte nach §§ 23a bzw. 21a EnWG werden die im Preisblatt (Anlage 1) angegebenen, auch vor dem In-Kraft-Treten des EnWG vom 13.07.2005 erhobenen Netzentgelte geschuldet.
- (6) Das Netzentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, an welche die jeweilige Entnahmestelle an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

- (7) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (8) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 %¹ der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (9) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a bzw. § 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise.
- (10) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte dem Lieferanten nicht nach Maßgabe von § 11 Abs. (1) bis (7) dieses Vertrages in der genehmigten, bestimmten bzw. bestandskräftigen Höhe berechnet werden, kann sie der Netzbetreiber nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- (11) Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Abs. (8) wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen und im Internet veröffentlichen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.
- (12) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für den Netzzugang in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 BTOElt, wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern.
- (13) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüferstats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten sechs auf das letzte Lieferjahr folgenden Monate zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüferstatat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktages des auf den Liefermonat folgen-

¹ Der verwendete Wert von 50 % bezieht sich so auf ein cos phi von 0,9. Soweit im Individualfall ein anderer cos phi besteht, ist der Prozentsatz anzupassen.

den Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Abrechnungsperiode ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Kalenderjahr.
- (4) Spätestens 28 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Beendigung der Belieferung wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang des Netzzugangs unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(4) bleibt möglich.
- (5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung des Netzzugangs die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.
- (6) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel (vgl. Abs. (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Liefermonate zugrunde legen.
- (7) Die jährliche Vergütung für die Mess- und Datenübertragungseinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden.
- (8) Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Lieferanten separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Werten nach Maßgabe der Ziff. 4.2 der AGB (Anlage 5) werden dem Lieferanten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht möglich ist. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt.

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 2 Jahren nach Rechnungsdatum zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (7) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netzentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Lieferanten in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet. Der Lieferant wird über die Anpassung der Entgelte unverzüglich informiert. Soweit es sich um Änderungen oder Neuerhebung von Steuern handelt, erfolgt die Unterrichtung des Lieferanten mit der Rechnungsstellung.

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in

Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (2) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Das Recht aus § 9(2) bleibt unberührt.
- (4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem 01.01.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 9(2) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6(1) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;

- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
- c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 15) erlangt werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Netzzugang unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Sollte einer Partei die Einhaltung von Fristen oder Formaten nicht sofort möglich sein, so wird unverzüglich eine einvernehmliche Regelung gefunden, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt und ein Befolgen entsprechend dieses Vertrages zeitnah gewährleistet, ohne dass hierdurch die Netznutzung behindert oder verzögert wird.
- (4) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (AGB Netzzugang Lieferant)“ (Anlage 5).
- (5) Die beigefügten Anlagen 1 – 6 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Treuchtlingen, den , den

.....

(Netzbetreiber) (Lieferant)

Anlagen

- Anlage 1: Preisblatt
- Anlage 2: Lastprofilverfahren/ Prognose
- Anlage 3: Ansprechpartner und Adressen
- Anlage 4: Übermittlung der Verbrauchsdaten
- Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (AGB Netzzugang Lieferant)
- Anlage 6: Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber